

Anleitung zur Anlage Betriebsvermögen für Einzelunternehmen

Allgemeines

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesem Vordruck nur Raum für Eintragungen zu standardmäßig auftretenden Fallgestaltungen bei der Bewertung von Betriebsvermögen vorgesehen ist. Soweit die Vordrucke keine Eintragungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten Ihres Unternehmens vorsehen oder der vorgesehene Raum für Eintragungen nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Bitte beantworten Sie alle für die Bewertung des betrieblichen Vermögens zutreffenden Fragen. Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der für die Eintragungen erforderliche Raum nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Der gemeine Wert von Gewerbebetrieben oder eines der Ausübung eines freien Berufs dienenden Vermögens (Einzelunternehmen) ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Einzelunternehmens oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) ermitteln. Der Substanzwert darf nicht unterschritten werden (Mindestwert). Reichen Sie hierzu zwingend die „Anlage Substanzwert“ ein.

A. Allgemeine Angaben

Zu Zeile 14

Bitte tragen Sie hier ein, in welchem Umfang (in Prozent) Sie das Einzelunternehmen erworben haben. Wenn Sie das gesamte Unternehmen erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Bei einer Erbengemeinschaft geben Sie bitte den Umfang der Beteiligung ein, der auf die Erbengemeinschaft insgesamt übergegangen ist und nicht den Anteil der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeile 20

Bei mehrmaligem Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit innerhalb eines Jahres hat das jeweilige Betriebsfinanzamt der Wertermittlung einen bereits festgestellten Bedarfswert (sog. Basiswert) zu Grunde zu legen, wenn innerhalb dieses Jahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 151 Abs. 3 BewG). Der Basiswert ist der für den ersten Erwerbsfall auf den jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelte Bedarfswert. Dieser Basiswert gilt ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von einem Jahr. Nach Ablauf der Jahresfrist ist für den jeweils nächsten Erwerbsfall eine Bewertung nach den Verhältnissen von diesem Bewertungsstichtag durchzuführen und damit zugleich ein neuer

Basiswert zu ermitteln. Kreuzen Sie bitte hier an, wenn die Basiswertregelung angewendet werden soll.

B. Ableitung aus Verkäufen

Allgemeines

Die Ableitung des gemeinen Werts erfolgt nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen unter fremden Dritten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr getätigt worden sind. Die Teile C, D und E sind nicht auszufüllen, wenn die Verkäufe zur Ableitung des gemeinen Werts geeignet sind.

Zu Zeilen 26 bis 29

Sofern ein Einzelunternehmen innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag insgesamt verkauft wurde, tragen Sie bitte den Kaufpreis in voller Höhe in Zeile 26 oder 27 ein. Weisen Sie bitte auch den gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens in Zeile 28 aus. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Einzelunternehmen von mehreren Personen erworben wurde. Den Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, weisen Sie in Abhängigkeit vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) in Zeile 42 aus.

C. Gutachtenwert

Zu Zeilen 31 bis 35

Sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen innerhalb eines Jahres abgeleitet werden kann, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sie können den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären.

Zu Zeile 32

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten. Dabei sind verschiedene Verfahren marktüblich. Die Bewertung kann ertragswert- oder zahlungsstromorientiert erfolgen.

Zu Zeile 33

Andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Bewertungsmethoden sind beispielsweise Multiplikatorenverfahren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben den ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zu Grunde legen würde, können sich insbesondere aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, wie beispielsweise aus Veröffentlichungen der Kammern bei Kammerberufen.

Zu Zeile 35

Tragen Sie bitte hier den gemeinen Wert des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens ein, der sich aus dem Gutachten ergibt. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Einzelunternehmen von mehreren Personen erworben wurde. Den Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, weisen Sie in Abhängigkeit vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) in Zeile 42 aus.

D. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Zu Zeile 37

Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln (§§ 199 bis 203 BewG). Fügen Sie hierzu zwingend die „Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren“ bei.

Tragen Sie bitte in Zeile 37 den gemeinen Wert des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens ein. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Einzelunternehmen von mehreren Personen erworben wurde. Den Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, weisen Sie in Abhängigkeit vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) in Zeile 42 aus.

E. Substanzwert

Zu Zeile 39

Der Substanzwert bildet die Wertuntergrenze bei der Ermittlung des gemeinen Werts (§ 109 Abs. 1 BewG i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).

Dies gilt unabhängig davon, ob der gemeine Wert mit einem individuellen Gutachten oder nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ermittelt worden ist. Nur in den Fällen, in denen der gemeine Wert aus Verkäufen abgeleitet worden ist, bleibt der Substanzwert unberücksichtigt.

Vergleiche hierzu Erläuterungen zu „Allgemeines“.

Tragen Sie bitte in Zeile 39 den Substanzwert des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens ein. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Einzelunternehmen von mehreren Personen erworben wurde. Den Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, weisen Sie in Abhängigkeit vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) in Zeile 42 aus.

F. Anzusetzender gemeiner Wert

Zu Zeile 41

Vorrangig ist der nach § 109 Abs. 1 BewG i.V.m. § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen abgeleitete gemeine Wert (Teil B) anzusetzen. Sofern eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen (Teil B) nicht möglich ist, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode (Teil C) zu ermitteln. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens kann auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (Teil D) ermittelt werden. Mindestens ist der Substanzwert (Teil E) anzusetzen.

Zu Zeile 42

Tragen Sie bitte hier den gemeinen Wert des Betriebsvermögens ein, der dem Umfang des erworbenen Anteils am Einzelunternehmen entspricht.

G. Angaben zu §§ 13a, 13b und 13c ErbStG

Allgemeines

Die Steuerentlastungen nach §§ 13a, 13b und 13c ErbStG sowie § 28a ErbStG werden für begünstigtes Vermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG) gewährt. Für dessen Ermittlung sind die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens, der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel und der Schulden festzustellen (§ 13b Abs. 10 ErbStG). Die Eintragungen in den Zeilen 45 bis 116 dienen der Ermittlung der festzustellenden Werte.

Zu Zeilen 45 bis 52

Bitte tragen Sie in Spalte 1 der Zeilen 47 bis 51 die Summe der gemeinen Werte der jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens des Unternehmens ein (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG).

In Spalte 2 der Zeilen 47 bis 51 tragen Sie bitte den Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein, der in Spalte 1 der jeweiligen Zeile enthalten ist.

Hinweis: Die Summe der Werte des Verwaltungsvermögens ist nicht um die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zu kürzen.

Zu Zeilen 45 und 47

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG). Dies gilt jedoch nicht bei den in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 ErbStG genannten Ausnahmen. In diesen Fällen ist die Zeile 45 anzukreuzen und die Ausnahme auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten an. Für Grundstücksteile ist der auf sie entfallende Anteil des gemeinen Wertes anzusetzen. Die Aufteilung erfolgt regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzfläche. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Grundstücke Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Benennen Sie dabei insbesondere die Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer bzw. Flur, Flurstück/Parzelle, PLZ Ort) sowie die Steuernummer/Einheitswert-Aktenzeichen.

Zu Zeile 48

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn es sich um eine unmittelbare Beteiligung von 25 % oder weniger handelt (§ 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG). Wenn diese Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht wird, zählen die Anteile dann nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn eine Poolvereinbarung vorliegt und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 % beträgt.

In diesem Fall reichen Sie bitte eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebs-Finanzamt mit.

Zu Zeile 49

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG). Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wertpapiere und vergleichbaren Forderungen Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 50

Zum Verwaltungsvermögen gehören Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldti-

mer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (§ 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG). Das gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder deren Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist. Die Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum Umlaufvermögen kann ein Indiz hierfür sein.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Kunstgegenstände etc. Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 51

Gehören zum Vermögen des Einzelunternehmens eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die kein Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG darstellen, sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens dieser Gesellschaften anteilig dem Einzelunternehmen zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für Verwaltungsvermögen aus Beteiligungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für Verwaltungsvermögen aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeile 53

Tragen Sie hier den gemeinen Wert des Verwaltungsvermögens ein, welches innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag in Vermögen, das kein Verwaltungsvermögen ist, investiert wurde (§ 13b Abs. 5 ErbStG). Unter anderem ist Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Investition aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte und sie nicht zu neuem Verwaltungsvermögen führen darf.

Zu Zeile 57

Tragen Sie hier die gemeinen Werte der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel) ein (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG).

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wirtschaftsgüter Sie den Finanzmitteln zugerechnet haben und wie Sie den Wert ermittelt haben.

Zu Zeile 58

Bitte tragen Sie den Wert der anteiligen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ein. Der Wert ist aus Zeile 142 zu übernehmen.

Zu Zeile 59

Tragen Sie hier den gemeinen Wert der Finanzmittel ein, die innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag in Vermögen, das kein Verwaltungsvermögen ist, investiert wurden (§ 13b Abs. 5 ErbStG). Unter anderem ist Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Investition aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte und sie nicht zu neuem Verwaltungsvermögen führen darf.

Zudem sind hier die Finanzmittel einzutragen, die innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag verwendet wurden, um bei aufgrund wiederkehrender

saisonaler Schwankungen fehlenden Einnahmen die Vergütung für Beschäftigte zu zahlen (§ 13b Abs. 5 Sätze 3 und 4 ErbStG).

Auch hier ist unter anderem Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Zahlung aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte.

Zu Zeile 60

Gehören zum Vermögen des Einzelunternehmens eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die kein Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG darstellen, sind die Finanzmittel dieser Gesellschaften anteilig dem Einzelunternehmen zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für Finanzmittel aus Beteiligungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für Finanzmittel aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeilen 62 bis 64

Junge Finanzmittel ergeben sich aus dem positiven Saldo der innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegten und entnommenen Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG).

Zu Zeile 65

Gehören zum Vermögen des Einzelunternehmens eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die kein Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG darstellen, sind die jungen Finanzmittel dieser Gesellschaften anteilig dem Einzelunternehmen zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für junge Finanzmittel aus Beteiligungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für junge Finanzmittel aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeile 66

Ist das Ergebnis negativ, ist in Zeile 66 ein Wert von 0 EUR einzutragen. Der Wert der jungen Finanzmittel darf den Wert der Finanzmittel (Zeile 61) nicht überschreiten.

Zu Zeilen 67 bis 88

Betriebliche Altersversorgungsansprüche und -verpflichtungen liegen vor, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen bei Alter, Invalidität und/oder Tod im Sinne des § 1 Abs. 1 BetrAVG oder in anderer Weise zusagt.

Hinweis: Eine Rückdeckungsversicherung für die Altersversorgungsverpflichtungen fällt für sich allein nicht hierunter.

Verwaltungsvermögen und Finanzmittel, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, werden bis zur Höhe des gemei-

nen Werts der Schulden aus Altersversorgungs-
pflichtungen nicht als Verwaltungsvermögen bzw. Fi-
nanzmittel behandelt (§ 13b Abs. 3 ErbStG).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, nehmen Sie zur Ver-
rechnung des Verwaltungsvermögens mit Altersversor-
gungspflichten bitte die Eintragungen in den
Zeilen 69 bis 88 vor und legen Sie zum Nachweis ge-
eignete Unterlagen bei.

Zu Zeilen 90 bis 92

Tragen Sie in Zeile 90 die Schulden des Einzelunter-
nehmens ohne die Schulden aus Altersversorgungs-
pflichtungen ein. Diese sind zu erhöhen um die
nach der Verrechnung des Verwaltungsvermögens
mit Altersversorgungspflichten verbleibenden
Altersversorgungspflichten (Zeile 91).

Zu Zeilen 94 bis 101

Soweit der zum Bewertungsstichtag ermittelte Schul-
denstand den durchschnittlichen Schuldenstand der
letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag über-
steigt, sind die Schulden nicht anzusetzen. Besteht
das Unternehmen weniger als drei Jahre ist der ver-
kürzte Ermittlungszeitraum zugrunde zu legen.

Es bestehen aus Vereinfachungsgründen grundsätz-
lich keine Bedenken, den durchschnittlichen Schul-
denstand aus den Schuldenständen am Ende der letz-
ten drei vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer
abgelaufenen Wirtschaftsjahre abzuleiten. Dabei ist
der Betrag des durchschnittlichen Schuldenstands zu
mindern um den Wert der Altersversorgungspflich-
tungen, der auf den Stichtag der Steuerentstehung
nach § 13b Abs. 3 ErbStG mit dem Verwaltungsver-
mögen verrechnet wurde.

Eine Begrenzung der zu berücksichtigenden Schulden
erfolgt nicht, soweit die Erhöhung des Schuldenstands
durch die Betriebstätigkeit veranlasst ist. Davon ist
auszugehen, wenn Schulden durch den laufenden
Geschäftsbetrieb veranlasst sind. Keine Betriebstätig-
keit in diesem Sinne liegt dagegen vor, wenn z.B. Wirt-
schaftsgüter des nicht betriebsnotwendigen Betriebs-
vermögens (§ 200 Abs. 2 BewG) fremdfinanziert wer-
den.

Zu Zeile 102

Wirtschaftlich nicht belastende Schulden sind nicht
anzusetzen.

Zu Zeile 105

Bitte tragen Sie den Wert der anteiligen Schulden ge-
genüber verbundenen Unternehmen ein. Der Wert ist
aus Zeile 150 zu übernehmen.

Zu Zeile 106

Gehören zum Vermögen des Einzelunternehmens
eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder
Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die kein Verwal-
tungsvermögen nach § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG dar-
stellen, sind die Schulden dieser Gesellschaften anteilig
dem Einzelunternehmen zuzurechnen (§ 13b
Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für Schulden aus Beteiligungen i. S. d.
§ 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für Schulden aus Be-
teiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf ei-
nem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeilen 118 bis 133

Die Steuerentlastung für das Unternehmensvermögen
ist u. a. an die Einhaltung der Lohnsummenregelung
geknüpft (§ 13a Abs. 3 ErbStG). Deren Prüfung erfor-
dert die Feststellung der Ausgangslohnsumme und
der Anzahl der Beschäftigten (§ 13a Abs. 4 ErbStG).
Hierzu dienen die Eintragungen in den Zeilen 118 bis
133. In den Zeilen 119, 120 und 121 ist die Anzahl der
Beschäftigten auf zwei Nachkommastellen abzurun-
den.

H. Forderungen und Schulden gegenüber verbun- denen Unternehmen

Zu Zeilen 137 bis 150

Gehören zum Vermögen des Einzelunternehmens
eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder
Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind Forderungen
und Schulden zwischen den Gesellschaften unterei-
nander oder im Verhältnis zu dem Einzelunternehmen
(z. B. „Forderungen/Schulden gegenüber verbunde-
nen/beteiligten Unternehmen“) nicht anzusetzen
(§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG).

Zu Zeile 139

Tragen Sie hier die Höhe des Anteils der Beteiligung
ein, zu dem das Einzelunternehmen an der Gesell-
schaft nach Zeile 137 unmittelbar oder mittelbar betei-
ligt ist.

Zu Zeile 141

Hier ist der gemeine Wert der Forderung des Einzel-
unternehmens gegenüber der Gesellschaft nach Zeile
137 am Bewertungsstichtag einzutragen.

Zu Zeile 142

Den nicht anzusetzenden Teil der Forderung (§ 13b
Abs. 9 Satz 3 ErbStG) berechnen Sie bitte auf einem
gesonderten Blatt.

Zu Zeile 147

Tragen Sie hier die Höhe des Anteils der Beteiligung
ein, zu dem das Einzelunternehmen an der Gesell-
schaft nach Zeile 145 unmittelbar oder mittelbar betei-
ligt ist.

Zu Zeile 149

Hier ist der gemeine Wert der Schuld des Einzelunter-
nehmens gegenüber der Gesellschaft nach Zeile 145
am Bewertungsstichtag einzutragen.

Zu Zeile 150

Den nicht anzusetzenden Teil der Schuld (§ 13b Abs.
9 Satz 3 ErbStG) berechnen Sie auf einem gesonder-
ten Blatt.

I. Weitere Angaben

Zu Zeile 152

Sofern zum erworbenen Betriebsvermögen Grundstü-
cke gehören, die sowohl dem ertragsteuerlichen Be-
triebsvermögen als auch dem Grundvermögen zuzu-
rechnen sind, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei,
aus dem sich folgende Angaben ergeben:

- Lage des Grundstücks (PLZ, Ort, Straße, Hausnum-
mer bzw. Flur, Flurstück/Parzelle)
- Feststellung des Grundbesitzwerts durch das Lage-
finanzamt
- Einheitswert-Aktenzeichen
- Festgestellter Grundbesitzwert insgesamt (falls be-
kannt)
- Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerrechtli-
chen Betriebsvermögen in Prozent.

Falls bereits vom Lagefinanzamt ein Grundbesitzwert festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Zu Zeile 153

Nicht begünstigungsfähiges Betriebsvermögen ist das Vermögen einer in einem Drittstaat belegenen Betriebsstätte (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Tragen Sie hier bitte den Anteil am gemeinen Wert des gesamten nicht begünstigungsfähigen ausländischen Betriebsvermögens ein, der auf den erworbenen Betrieb bzw. Anteil daran entfällt. Für Erwerbe ab dem 29. Dezember 2020 erfolgt hierzu eine Feststellung (§ 13b Abs. 10 ErbStG).

Zu Zeile 154

Anhand dieser Angabe wird geprüft, ob von den Finanzmitteln ein Sockelbetrag von 15 % abgezogen werden kann (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 4 ErbStG). Für Erwerbe ab dem 29. Dezember 2020 erfolgt hierzu eine Feststellung (§ 13b Abs. 10 ErbStG).